Bürgerkomitee "Faire Bachsanierungen - ohne Perimeter" mit Sitz in der Gemeinde Kirchberg

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Bürgerkomitee "Faire Bachsanierungen - ohne Perimeter" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der politischen Gemeinde Kirchberg SG.

#### 2. Zweck:

Kritische Betrachtung des baulichen Hochwasserschutzes bei sämtlichen Bachsanierungsvorhaben in der pol. Gemeinde Kirchberg. Verhinderung des Kostenverlegungsverfahrens (Perimeter), welches aus den Sanierungsprojekten entsteht.

Die anstehenden "Bachsanierungen" sind bezüglich der technischen Machbarkeit als auch der wirtschaftlichen Tragbarkeit konstruktiv, kritisch zu hinterfragen. Variantenstudien, Machbarkeitsstudien, Zweckmässigkeitsstudien, Bauprojekte, Auflageprojekte sowie Kostenberechnungen müssen den Einwohnerinnen und Einwohner der pol. Gde. Kirchberg transparent aufgezeigt werden. Dabei ist die Bürgerschaft angemessen mit einzubeziehen (Mitwirkung).

Die Kostenverlegung (Perimeter), auf die privaten Anstösser / Grundeigentümer wird bekämpft. Ein "Perimeter" rechtfertigt sich nicht bei Bauten welche der Sicherheit aller dient. Das Kostenverlegungsverfahren ist unsolidarisch und das Bürgerkomitee setzt sich ein für eine öffentliche, allgemeine Kostenlösung.

Nicht das politische Kalkül oder die Profilierung von Mitgliedern des Vereins steht im Vordergrund. Einzig und allein ein politischer unabhängiger, sachlich fundierter, jedoch auch hinterfragender Diskussionsbeitrag über den Stand der Technik, über die wirtschaftliche Tragbarkeit sowie über eine solidarische Kostentragung bei Hochwasserschutzprojekten steht im Vordergrund.

Der Verein kann Gutachten von sachkundigen Spezialisten oder Organisationen einholen. Der Verein kann Petitionen und Initiativen starten.

#### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über freiwillige Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung besprochen werden. Der Verein kann freiwillige und zweckgerichtete Zuwendungen entgegennehmen.

# 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Zweck des Vereins hat. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand des Vereins zur richten; der über die Aufnahme entscheidet.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Handlungsunfähigkeit, Tod oder Ausschluss oder Auflösung.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

#### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden. Ein Mitglied kann bei einem Verhalten, dass gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstösst, jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid schriftlich; der innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt an die Generalversammlung weitergezogen werden kann.

### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Die Revisorin / der Revisor

# 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis Ende April statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage vorher schriftlich oder per Mail, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

a) Die Generalversammlung wählt jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Ebenso wird die Revisorin, der Revisor jährlich gewählt.

- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Diskussion des freiwilligen Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Ausserordentliche Generalversammlungen können wie folgt einberufen werden:

- a) Auf Verlangen des Vorstandes
- b) Auf Verlangen von mindestens 20 % der eingeschriebenen aktiven Mitglieder an den Vorstand, der diesem Ersuchen innerhalb von 30 Tagen zu entsprechen hat.

### 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- a) Die Präsidentin / Der Präsident
- b) weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten, selbst. Folgende Aufgaben sind zu besetzen:

- Vizepräsident(in)
- Kassier(in)
- Aktuar(in)
- Beisitzer(in)

Doppelfunktionen sind möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

### 10. Revisor

Die Revisorin, der Revisor prüft jährlich die Jahresrechnung, Bilanz und Erfolgsrechnung und berichtet darüber schriftlich.

### 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftungsausschluss

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der eingeschriebenen Aktivmitglieder beschlossen werden. Nehmen weniger als zwei Drittel der eingeschriebenen Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtstand ist Kirchberg (SG) bzw. Kanton St.Gallen. Anwendbar ist Schweizerisches Recht.

### 16. Mitteilung und Rechtsdomizil des Vereins

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Mail an die zuletzt bekanntgewordene Mail Adresse oder schriftlich an den zuletzt bekannten Wohnort. Rechtsverbindliches Domizil des Vereins ist die Adresse des Präsidenten und/oder Vizepräsidenten.

### 17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. April 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.lent

9534 Gähwil, den 2. April 2015